

5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie

Ist-Situation

Der zwischen dem Talboden der Axamer Lizum und dem Ortsgebiet von Axams tief eingeschnittene Axamer Bach sowie dessen Seitenbäche bilden bei lokalen Starkregen eine erhebliche Gefahr für den Hauptort Axams. Entsprechend befindet sich ein beträchtlicher Teil des östlichen Hauptsiedlungsgebietes in der Gelben, ein schmaler Streifen entlang des Axamer Baches und des Senderbaches in der Roten Wildbach-Gefahrenzone. Im Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Axams sind darüber hinaus Bereiche entlang des Sendersbaches und der Brunnentalrunse als Gelbe bzw. Rote Wildbachgefahrenzone ausgewiesen. Der Bereich der Axamer Lizum befindet sich sowohl in einer Wildbach- und Lawinen Gefahrenzone.

Entlang von Abschnitten des Stadelbaches, Gerackerbaches und Axamer Baches sind Schutzwasserbauten und 4 Auffangbecken errichtet worden.

Weitere Flächen sind im Gefahrenzonenplan als Braune Zonen, Orte an denen eine Gefährdung anderer Art (Vernässungs- bzw. Rutschgebiete) besteht, festgelegt. Die Hangstufen im Bereich der Mittelgebirgsterrasse sind teilweise rutschgefährdet. Dies gilt insbesondere für den südexponierten Hang von Omes-Kristen. Entlang des auf die Mittelgebirgsterrasse mündenden Hangfußes von Birgitzköpfl und Axamer Kögele sowie entlang des Sendersbaches treten Vernässungen in erheblichem Umfang auf.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die, im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgesehenen Siedlungserweiterungen wurden, sofern sie sich innerhalb von potentiell durch Naturgefahren gefährdeten Bereich befinden, dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung zur Überprüfung vorgelegt. Maßgebliche im Gutachten enthaltene Hinweise wurden in die Beschreibung der Entwicklungssignaturen übernommen.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht kein Vordringen des Siedlungsgebiets in maßgeblich gefährdete Bereiche vor. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Es wird festgehalten, dass mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Beschreibung der Umweltmerkmale von Gebieten, die durch das Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (entspr. § 5 Abs. 5 lit. c TUP), erfolgt daher nicht.

5.6 Einzeldarstellung der Änderungsbereiche

Im Anschluss an die Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, erfolgt eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche in Form einer tabellarischen Übersicht. Der Großteil Erweiterungsgebiete wurden im Detail durch das Büro ITS Scheiber auf deren naturkundliche Verträglichkeit untersucht. Alle untersuchten Erweiterungsvorhaben wurden dabei als vertretbar eingestuft. Für jene Erweiterungsgebiete, für welche keine detaillierte naturkundliche Untersuchung vorliegt, konnten maßgebliche negative Auswirkungen vorweg ausgeschlossen werden.

5.6.1 Erweiterungsbereich Bachl

(Gp 3016/3) (rd. 520 m²)

Bei der vorliegenden Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Fläche, dessen Aufnahme in den baulichen Entwicklungsbereich von der Landesregierung im Jahr 2005 mangels unzureichenden Schutzes vor Naturgefahren untersagt wurde. Gemäß einer Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ist die Widmungsfähigkeit unter der Bedingung der Errichtung von technischen Schutzmaßnahmen gegeben.



Abb. 16: Erweiterungsbereich Bachl (Land Tirol - tirisMaps 2014)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Das Planungsgebiet grenzt im Norden an bereits gewidmetes und bebautes Bauland
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Die Verkehrserschließung ist im Bestand noch nicht gegeben
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>		x		Die Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb einer Gelben und kleinflächig innerhalb einer Roten Wildbachgefahrenzone. Gemäß einer Stellungnahme der WLVI ist die Widmungsfähigkeit unter der Bedingung der Errichtung von technischen Schutzmaßnahmen gegeben.
	<i>Geologie</i>		x		Der Bereich befindet sich innerhalb eines Vernäsungsgebiets

Abb. 17: Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme auf Gp 3016/3 I

Bereich Bach Gstnr. 3016/3		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme durch											
Schutzgüter		Bestandswirkung	Flächeninanspruchnahme Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortvernetzte Maßnahme	sonstige Effekte
Fauna, Flora Lebensräume	Tiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pflanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	geschützte Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prioritäre Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	geschützte Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prioritäre Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasser	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Oberflächenwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden	Bodenqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luft	Luftqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landschaft	Erholungswert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Legende: +/- ++ =positive bzw. sehr positive Auswirkung; -/ -- negative bzw. sehr negative Auswirkungen 0 = Keine erheblichen Auswirkungen; ? = nicht einschätzbare Auswirkungen													

Abb. 18 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme auf Gp 3016/3 II (Quelle: Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen Gemeinde Axams von ITS Scheiber ZT GmbH)

5.6.2 Erweiterungsbereich Pafnitz

(Gpn 2638/2, 2638/1, 3053/2, 2637/1)

(rd. 2.570 m² echte Erweiterungsflächen; rd. 3.890 m² bereits bebaut)

Im östlichen Anschluss an die kürzlich durchgeführte Siedlungserweiterung für den geförderten Wohnbau in Pafnitz ist eine weitere Ergänzung des baulichen Entwicklungsbereichs vorgesehen. Der nördliche und nordöstliche Teilbereich ist bereits bebaut und daher nur bedingt als „echte Erweiterung“ des baulichen Entwicklungsspielraumes zu bewerten. Der südliche Teilbereich ist im tirisMaps als Waldfläche kenntlich gemacht. Eine forstfachliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Innsbruck vom 29.07.2015 liegt vor.



Abb. 19: Erweiterungsbereich Pafnitz (strichliert: bereits baulich genutzt; durchgezogen: echte Erweiterungsfläche) (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Das Planungsgebiet befindet sich in südöstlicher Verlängerung an die bereits kürzlich erfolgte Siedlungserweiterung in Pafnitz. Der nördliche Bereich beinhaltet die Aufnahme von bereits bebauten Flächen in den baulichen Entwicklungsbereich und ist daher nur bedingt als Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs zu bewerten.
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft		x		Der südliche Bereich ist als Wald lt. tirisMaps kenntlich gemacht. Eine forstfachliche Stellungnahme liegt

					vor: Bei Einhaltung der, in den Stellungnahmen von 26.06.2013 und vom 29.07.2015 angeführten Auflagen besteht kein Einwand gegen das Vorhaben
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>		x		In der forstfachlichen Stellungnahme wird auf die Notwendigkeit der Einhaltung eines 25m breiten Schutzstreifens zu den im Süden angrenzenden Waldflächen hingewiesen.
	<i>Geologie</i>		x		Der Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb eines Vernässungsgebiets.

Abb. 20: Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme in Pafnitz

5.6.3 Erweiterungsbereich Kristen (Bestand)

Die Aufnahme der gegenständlichen Fläche in den baulichen Entwicklungsbereich wurde im Jahr 2010 bereits aufsichtsbehördlich genehmigt. Zumal im betreffenden Bereich nur wenige, kleinflächige Baulandwidmungen vorgenommen wurden und die Fläche zum Großteil noch keine Bebauung aufweist, wurden allfällige, durch bauliche Nutzung entstehende Auswirkungen auf diese Fläche untersucht.

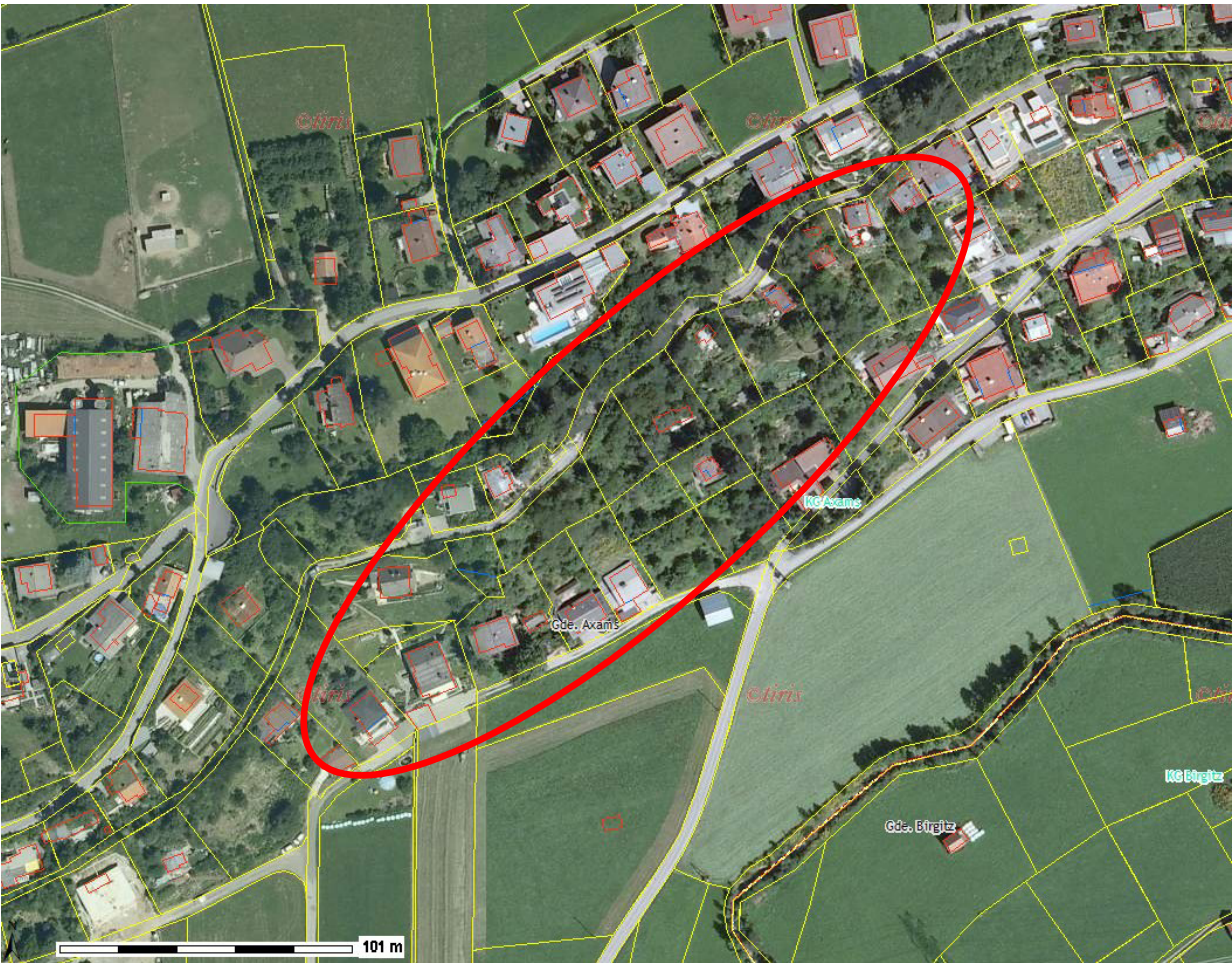


Abb. 21: Erweiterungsbereich Kristen (Land Tirol - tirisMaps 2014)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Betroffenes Areal ist von bereits bebauten Flächen umgeben.
	Verkehrsinfrastruktur		x		Ausbau der Gemeindestraße erforderlich
	Land- und Forstwirtschaft			x	
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen		x		Siedlungserweiterung
	Luftbelastung und Klima		x		Siedlungserweiterung
Naturraum / Ökologie	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum				Ein gewisser Verlust an Rückzugsbereichen für die Tier- und Pflanzenwelt ist gegeben. Aufgrund der In-

					sellage inmitten von ver- bauten Flächen sind die Beeinträchtigungen allen- falls als gering einzustufen.
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschafts- bild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>		x		Der Großteil der betroffe- nen Fläche befindet sich innerhalb des braunen Hinweisbereichs „Rutsch- gebiet“.
	<i>Geologie</i>		x		

Abb. 22 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme in Kristen I

Erweiterungsgebiet Axams Grundstücke im Bereich Kristen			Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme durch											
Schutzgüter		Bestandswirkung	Flächeninanspruchnahme Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortvernetzte Maßnahme	sonstige Effekte	
Fauna, Flora Lebensräume	Tiere	+	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Pflanzen	+	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	geschützte Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Prioritäre Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	geschützte Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Prioritäre Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Schutzziele Schutzgeb.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wasser	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Oberflächenwasser	0/+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Boden	Bodenqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Luft	Luftqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Landschaft	Erholungswert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Landschaftsbild	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Legende: +/ ++ =positive bzw. sehr positive Auswirkung; -/ -- negative bzw. sehr negative Auswirkungen 0 = Keine erheblichen Auswirkungen; ? = nicht einschätzbare Auswirkungen														

Abb. 23 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme in Kristen II (Quelle: Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen Gemeinde Axams von ITS Scheiber ZT GmbH)

5.6.4 Flächentausch - Siedlungserweiterung / Verkleinerung des Siedlungsgebietes - Omes Nord

(Gp 33771) (+ rd. 1.680 m² / - rd. 1.650 m²)



Abb. 24: Flächentausch – Siedlungserweiterung / Verkleinerung in Omes Nord (Land Tirol - tirisMaps 2014)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Die Erweiterung findet im gleichen Ausmaß wie die Verkleinerung statt. Es ergibt sich jedoch eine bessere Bebaubarkeit des betreffenden Siedlungsbereichs.
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft			x	In Summe ergibt sich kein

					Verlust von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen. Die Erweiterungsfläche befindet sich größtenteils innerhalb einer überörtlichen Grünzone.
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
Naturraum / Ökologie	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden			x	
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie		x		Der Erweiterungsbereich ist Teil eines großflächigen braunen Hinweissbereichs (Rutschung)

Abb. 25 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme in Omes Nord I

Erweiterungsgebiet Axams Gstnr. 3377/1		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme durch											
Schutzgüter		Bestandswirkung	Flächeninanspruchnahme Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortvernetzte Maßnahme	sonstige Effekte
Fauna, Flora Lebensräume	Tiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pflanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	geschützte Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prioritäre Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	geschützte Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prioritäre Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Schutzziele Schutzgeb.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasser	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Oberflächenwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden	Bodenqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luft	Luftqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landschaft	Erholungswert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Legende: +/- ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkung; -/- -- negative bzw. sehr negative Auswirkungen 0 = Keine erheblichen Auswirkungen; ? = nicht einschätzbare Auswirkungen													

Abb. 26 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme in Omes Nord II (Quelle: Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen Gemeinde Axams von ITS Scheiber ZT GmbH)

5.6.5 Erweiterungsbereich Omes Süd

(Gp 3349/1) (rd. 710 m²)

Im südwestlichen Bereich von Omes wird der bauliche Entwicklungsbereich um einen Bauplatz erweitert.



Abb. 27: Erweiterungsbereich Omes Süd (Land Tirol - tirisMaps 2016)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs im nördlichen Anschluss an den Erschließungsweg.
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Fläche befindet sich innerhalb einer überörtlichen Grünzone.
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	

	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 28: Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Omes Süd I

5.6.6 Erweiterungsbereich nördlich des Gemeindehauses

(Gp 2072/1) (rd. 960 m²)

Nördlich des Gemeindehauses ist eine Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs für Wohnzwecke vorgesehen.



Abb. 29: Erweiterungsbereich nördlich des Gemeindehauses (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Gut geeignete Flächen für Wohnzwecke in Zentrumsnähe.
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	Kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche in Zentrumsnähe
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	

Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 30: Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich nördlich des Gemeindehauses I

5.6.7 Erweiterungsbereich Olympiastraße

(Gpn 2503/1, 2501, 2480, 2483/2, 2502, 2477/2, 2479, 2478, 3242/2, 2465/1)
(rd. 19.130 m²)



Abb. 31: Erweiterungsbereich Olympiastraße (Land Tirol - tirisMaps 2014)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Überspringen einer bisher klaren Siedlungsgrenze
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Erweiterung Erschließungsstraßennetz erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Siedlungserweiterung
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Siedlungserweiterung
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Aufgrund der Nähe zum Axamer Bach sind die Einhaltung eines entsprechenden Abstandes sowie die Vermeidung von Oberflächenwassereintrag in dieses Gewässer notwendig.
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>		x		Siehe Ausführung in „Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum“
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 32: Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich der Olympiastraße I

Erweiterung Tiroler Haus		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme durch											
Schutzgüter		Bestandswirkung	Flächeninanspruchnahme Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortvernetzte Maßnahme	sonstige Effekte
Fauna, Flora Lebensräume	Tiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pflanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	geschützte Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prioritäre Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	geschützte Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prioritäre Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Schutzziele Schutzgeb.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasser	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Oberflächenwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden	Bodenqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luft	Luftqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landschaft	Erholungswert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Legende: +/- ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkung; -/- -- negative bzw. sehr negative Auswirkung 0 = Keine erheblichen Auswirkungen; ? = nicht einschätzbare Auswirkungen													

Abb. 33 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich der Olympiastraße II (Quelle: Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen Gemeinde Axams von ITS Scheiber ZT GmbH)

Mit der möglichen Siedlungserweiterung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind jedoch nicht zu erwarten, da keine besondere ökologische Wertigkeit der Flächen gegeben ist und die Flächen im Siedlungsverband liegen und leicht erschlossen werden können.

5.6.8 Erweiterungsbereich Wollbell

(Gp 3326/2) (rd. 880 m²)

Im Siedlungsbereich Wollbell soll der bauliche Entwicklungsbereich um rd. 880 m² erweitert werden. Unter Miteinbeziehung der im Osten angrenzenden Gp 3326/1 sollen insgesamt 4 Bauparzellen eingerichtet.

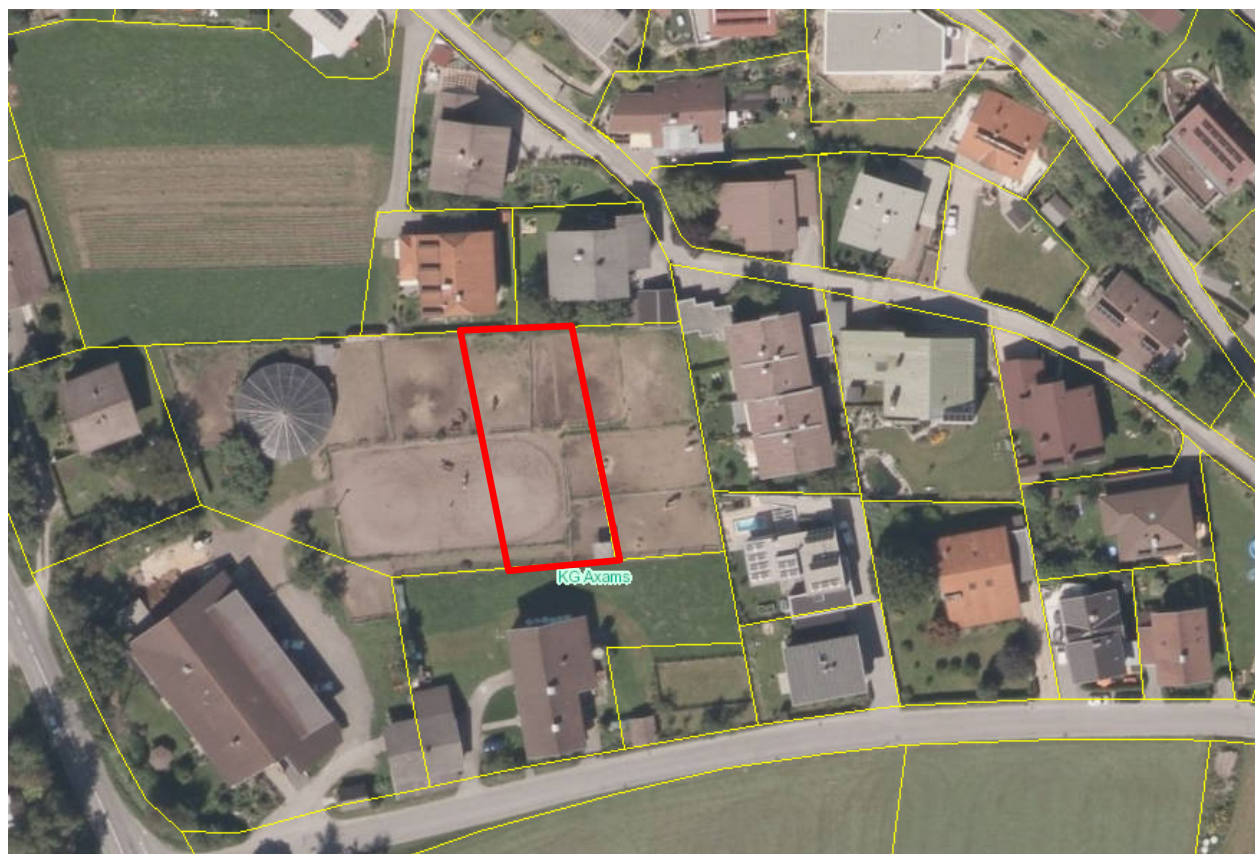


Abb. 34: Erweiterungsbereich Wollbell (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs auf einem derzeit als Sonderfläche Hofstelle gewidmeten Bereich im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	

Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 35 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich Wollbell I

5.6.9 Erweiterungsbereich Gruben

(Gp 2934/7) (rd. 190 m²)

Der bauliche Entwicklungsbereich in Gruben wird im östlichen Randbereich um rd. 190 m² erweitert. Die Festlegung eines eigenen Entwicklungsstempels ist dafür nicht vorgesehen. Es gilt der Entwicklungsstempel W 52.



Abb. 36: Erweiterungsbereich Gruben (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>			x	
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 37 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich Gruben I

5.6.10 Erweiterungsbereich Zifres

(Gp 3310, Bp .371 und Tlfl. der Gp 3309/1) (rd. 1.970 m²)

In Zifres wird der bauliche Entwicklungsbereich in Richtung Südwesten erweitert. Im Zuge der Baulandwidmung ist auf die Herstellung der Errichtungsmöglichkeit des geplanten Gemeindeweges entlang der südlichen Grenze und auf die Ausbaumöglichkeit des Weges entlang der nördlichen bzw. nordwestlichen Grenze zu achten.



Abb. 38: Erweiterungsbereich Zifres (Land Tirol - tirisMaps 2016)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs in Richtung Südwesten bis an den bestehenden Weg. Zur Verhinderung einer Zersiedelung ist der, den Planungsbereich begrenzende Weg vorerst als Grenze zu betrachten. Aufgrund der exponierten Lage besteht Verpflichtung für einen Bebauungsplan.
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Im Zuge der Baulandwidmung ist auf die Herstellung der Errichtungsmöglichkeit des geplanten Weges entlang der südlichen Grenze und auf die Ausbaumöglichkeit des Weges entlang der nördlichen bzw. nordwestlichen Grenze zu achten.
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Inanspruchnahme von

					landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche befindet sich innerhalb einer überörtlichen Grünzone
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 39 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich Zifres I

5.6.11 Erweiterungsbereich Kirchfeld

(Gp 674/1) (rd. 620 m²)

Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs. Im Zuge der Baulandwidmung ist die südliche, außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs gelegene Teilfläche der betreffenden Gp 674/1 an die Gemeinde zu günstigen Konditionen abzutreten.



Abb. 40: Erweiterungsbereich Kirchfeld (Land Tirol - tirisMaps 2016)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Aufgrund der bestehenden Insellage innerhalb gewidmeten und bebauten Flächen im Sinne des Ziels einer kompakten Siedlungsstruktur zu befürworten.
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Die Fläche stellt einen der letzten unbebauten und gleichzeitig naturnahen Flächen im Siedlungsraum von Axams dar. Aufgrund der bereits erfolgten Unterbrechung der von Nordosten in das Siedlungsgebiet hereinreichenden, ursprünglich
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>	x			

					nicht verbaubaren Freilandzunge, wird die Aufnahme der ggst. Fläche in den baulichen Entwicklungsbereich vorbehaltlich der Abtretung des südlichen Bereichs der Gp 674/1 an die Gemeinde Axams zu günstigen Konditionen für vertretbar erachtet.
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden			x	
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen		x		Die Fläche befindet sich innerhalb einer Gelben Wildbach Gefahrenzone
	Geologie			x	

Abb. 41: Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich Kirchfeld I

5.6.12 Erweiterungsbereich Kalchgruben

(Gp 3062/1) (rd. 160 m²)

Im südwestlichen Bereich von Kalchgruben ist eine geringfügige Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs vorgesehen. Aufgrund des geringen Ausmaßes wird für diesen Bereich keine eigene Entwicklungssignatur festgelegt, sondern der Entwicklungssignatur W 07 zugeordnet.



Abb. 42: Erweiterungsbereich Kalchgruben (Land Tirol - tirisMaps 2016)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>			x	kleinflächige Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs.
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	Geringfügige Inanspruchnahme von als Wald kenntlich gemachten Flächen. In der Natur ist die Fläche jedoch nicht bestockt.
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	Die im Süden angrenzenden Flächen sind als ökologische Freihalteflächen festgelegt und werden nicht berührt.
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 43: Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich Kalchgruben I

5.6.13 Erweiterung Elisabethinum

(Gp 2051) (rd. 2.110 m²)

Im Osten des Elisabethinum ist eine Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs vorgesehen. Die Fläche wird dem Entwicklungsstempel S 06 zugeordnet.

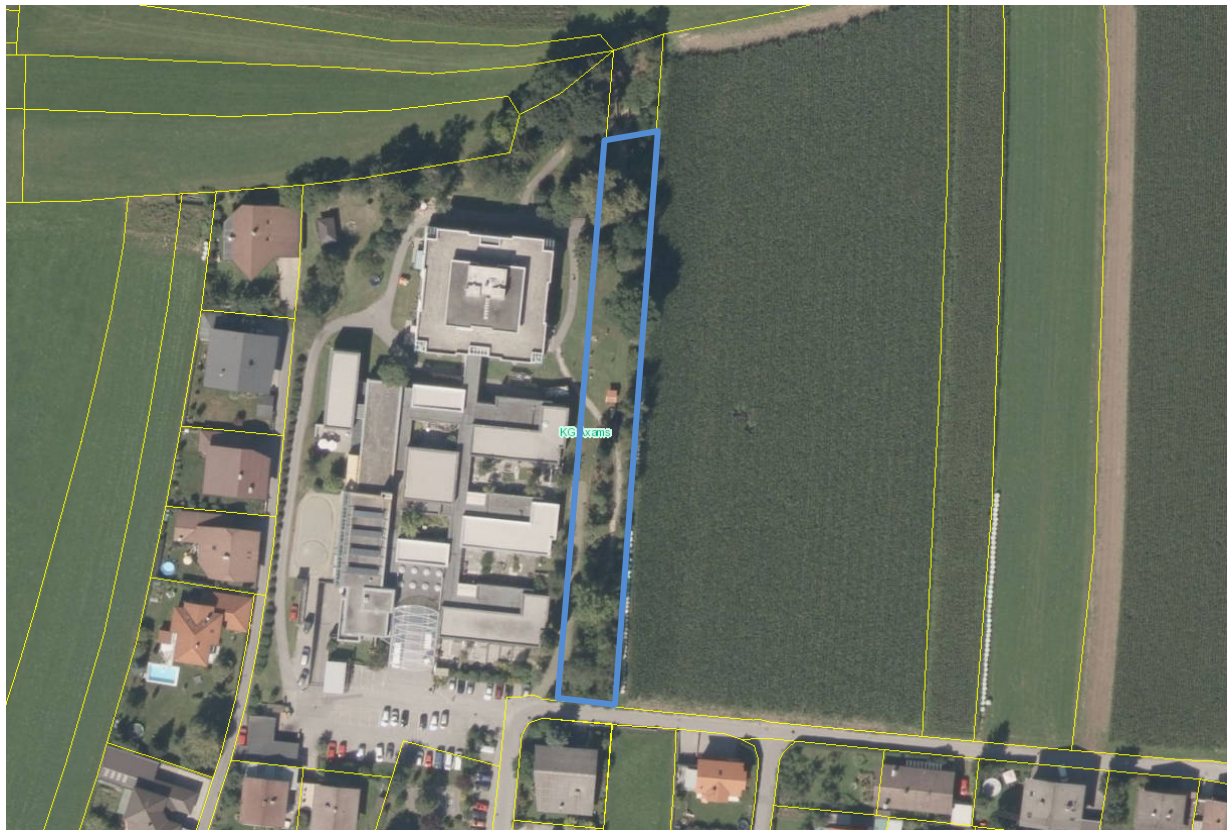


Abb. 44: Erweiterungsbereich Elisabethinum (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Langgezogener, aber schmaler Streifen entlang des bestehenden baulichen Entwicklungsbereichs
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Im Bereich der Erweiterungsfläche bestehen Flurgehölze. Aufgrund des gegebenen öffentlichen Interesses an dieser Erweiterung ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen als gerechtfertigt zu beurteilen.
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschafts-</i>		x		Im Zuge einer Bebauung ist

	<i>bild</i>				die exponierte Lage zu berücksichtigen.
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 45 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich des Elisabethinum I

5.6.14 Erweiterung Gewerbegebiet

(Gpn 2000, 2001, 2002, 2007, 2008, 2009, 2010, 2010)

(2) rd. 3.660 m²; (1) rd. 5.860 m²; (3) rd. 3.890 m²

Im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sollen das bestehende Gewerbegebiet sowie eine im Nordwesten und eine im Nordosten angrenzende Fläche in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden.

Die im Nordwesten an das Gewerbegebiet angrenzende Fläche mit einem Ausmaß von rd. 5.850 m² befindet sich gem. bestehendem Raumordnungskonzept bereits innerhalb einer *gewerblichen Vorsorgefläche für die Ansiedlung von Betrieben* wodurch die Möglichkeit für eine Baulandwidmung bereits gegeben ist (Fläche 1 – siehe Abb. 46). Dementsprechend wird in der folgenden Darstellung der Erweiterungsflächen und in der Flächenbilanz nur die im Nordosten (Fläche 2 – siehe Abb. 46) vorgesehene gewerbliche Erweiterungsfläche berücksichtigt. Ursprünglich war eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Osten um die Flächen 2 und 3 geplant. Aufgrund neuester Untersuchungen besteht derzeit kein Bedarf für eine Erweiterung um den gesamten Streifen, sodass die Erweiterung auf die Fläche 2 reduziert wurde. Die unten angeführten Untersuchungen beziehen sich allerdings auf den gesamten Bereich, sodass im Falle einer künftigen Erweiterung auf diese Untersuchungen zurückgegriffen werden kann.

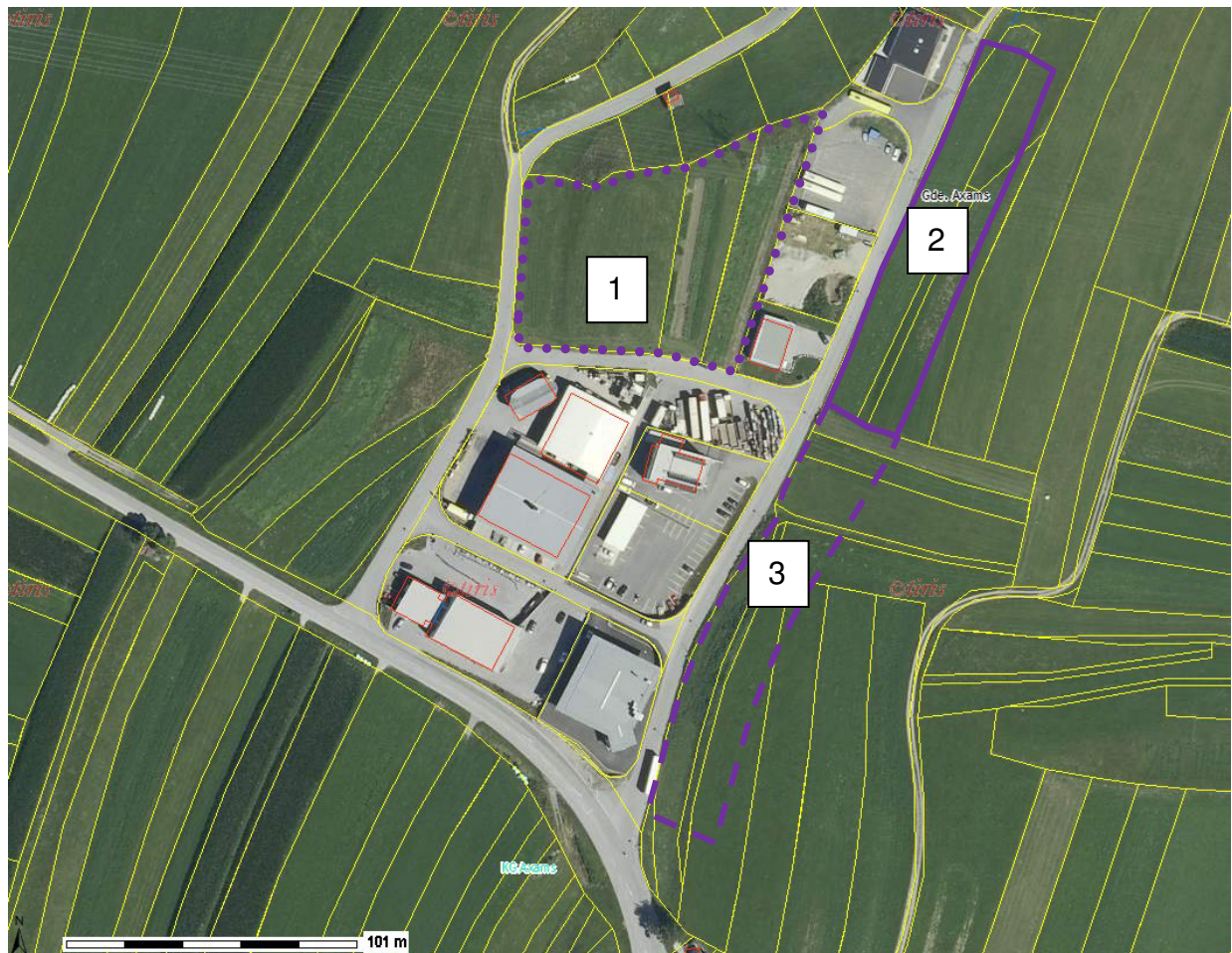


Abb. 46: Erweiterung Gewerbegebiet (1) bereits als gewerbliche Vorsorgefläche festgelegt und daher Widmung als Bauland möglich; (2) Erweiterungsbereich; (3) Bestandteil der unten angeführten Untersuchungen, jedoch vorerst nicht als Erweiterungsfläche vorgesehen) (Land Tirol - tirisMaps 2014)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Erweiterung Gewerbegebiet
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft		x		Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Die östliche Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb einer überörtlichen Grünzone
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen		x		Siedlungserweiterung. Nutzungskonflikte mit den im Südosten befindlichen Wohnnutzungen sind zu
	Luftbelastung und Klima		x		

					vermeiden.
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Im Zuge der Bebauung ist insbesondere auf eine maßvolle Höhenentwicklung und die Herstellung eines ausreichenden, derzeit durch die vorhandene Geländestufe bestehenden Sichtschutzes zu achten, um eine ausreichende Einbindung des Gewerbegebiets in die umgebende Kulturlandschaft zu gewährleisten
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen.
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>		x		Die Teilfläche 2 befindet sich innerhalb eines braunen Hinweissbereichs (Rutschung)

Abb. 47 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich des Gewerbegebiets I

Erweiterungsgebiet Axams Gewerbegebiet		Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme durch											
Schutzgüter		Bestandswirkung	Flächeninanspruchnahme Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortvernetzte Maßnahme	sonstige Effekte
Fauna, Flora Lebensräume	Tiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pflanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	geschützte Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prioritäre Arten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	geschützte Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prioritäre Lebensräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasser	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Oberflächenwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden	Bodenqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luft	Luftqualität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landschaft	Erholungswert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Legende: +/- ++ =positive bzw. sehr positive Auswirkung; -/- -- negative bzw. sehr negative Auswirkungen 0 = Keine erheblichen Auswirkungen; ? = nicht einschätzbare Auswirkungen													

Abb. 48 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich des Gewerbegebiets II (Quelle: Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen Gemeinde Axams von ITS Scheiber ZT GmbH)

5.6.15 Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich von bereits bebauten Flächen im Bereich Burglechnerstraße

(Gpn 2070/1, 23) (rd. 2.120 m²)

Die Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich von Teilflächen der Gpn 2070/1 und 23 im Ausmaß von rd. 2.120 m² wurden wegen ihrer bereits bestehenden baulichen Nutzung, Größe und Lage, wodurch sich keine maßgeblichen Änderungen erwarten lassen, keiner detaillierten Überprüfung unterzogen. Aufgrund der vorliegenden baulichen Nutzung in diesen Bereichen finden diese in der Flächenbilanz ebenfalls keine Berücksichtigung.

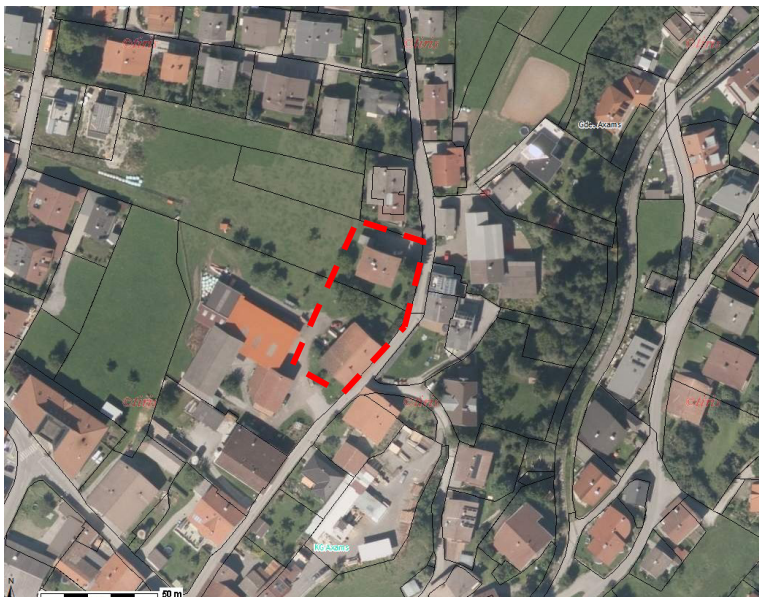


Abb. 49 Erweiterung für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Burglechnerstraße (Tlfln. der Gpn 2070/1 und 23) (Land Tirol - tirisMaps 2014)

5.6.16 Festlegung einer Sondernutzung für „Lagergebäude und Lagerplatz“ – S 18 außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs

(Gpn 781/2 und 782/2) (rd. 2.110 m²)



Abb. 50 Festlegung einer Sondernutzung für „Lagergebäude und Lagerplatz“ – S 18 (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Der gesamte Bereich wird bereits als Lagerfläche genutzt. Zum Zwecke der Kontrolle über die Entwicklung in diesem optisch ausgesetzten und daher landschafts- und ortsbildprägenden Bereich wurde mit den Vertretern des Landes vereinbart, die derzeit nicht gewidmete Gp (westlicher Bereich) in die überörtliche Grünzone aufzunehmen und bei Bedarf für die gesamte Lagerfläche eine Widmungsermächtigung zu erteilen.
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Siehe „Raumstruktur - Siedlungswesen“
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	

Ressourcen	Boden			x	
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie		x		Die Fläche befindet sich innerhalb eines braunen Hinweisbereichs (Rutschung)

Abb. 51 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich des Lagerplatzes

5.6.17 Rückwidmung im Bereich Hintermetzentaler

(Gp 623/1 und 623/3) (rd. 690 m²)

Im Bereich Hintermetzentaler wird der bauliche Entwicklungsbereich um rd. 690 m² reduziert und eine Rückwidmung der bestehenden Baulandwidmung bzw. die Festlegung einer ökologischen Freihaltefläche vorgesehen. Die Flächen sind derzeit unbebaut und sollen aufgrund der Lage innerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone und der naturkundlichen Wertigkeit auch in Zukunft von jeglicher Bebauung festgelegt werden. Die betreffende Fläche ist Teil eines im Naturwerteplan als Freihaltefläche für Biotopschutz in der Kulturlandschaft festgelegten Bereichs.



Abb. 52 Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich Hintermetzentaler (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>			x	
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>	x			Durch die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs und die Rückwidmung wird ein Teil eines im Naturwerteplan als Freihaltfläche für Biotopschutz in der Kulturlandschaft festgelegten Bereichs dauerhaft von einer Bebauung freigehalten.
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>	X			Durch das Vorhaben wird ein bauliches Vordringen in eine Rote bzw. Gelbe Wildbachgefahrenzone verhindert.
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 53 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich von Hintermetzentaler I

5.6.18 Festlegung einer außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs befindlichen Fläche als Sondernutzung südlich der Kögelestraße - S19

S 19: „Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und max. 2 Ferienwohnungen“

(Gpn 2442/1, 2441)

(1) rd. 389 m²; (2) rd. 577 m²; (3) rd. 292 m²

Im südlichen Anschluss an die Kögelestraße ist die Neuerrichtung eines Gastronomiebetriebes (Pizzeria) und Wohnungen geplant (Flächen (1) und (2) in Abb. 54). Gem. einer vorliegenden Stellungnahme durch die Abteilung Raumordnung-Statistik – Überörtliche Raumordnung wird das Vorhaben unter Einhaltung verschiedener Aufla-

gen befürwortet und die Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine „Sonderfläche Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und max. 2 Ferienwohnungen“ in Aussicht gestellt. Eine, im Zuge des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu berücksichtigende Bedingung ist die Einschränkung der Bebaubarkeit auf eine Tiefe von bis zu 40m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

Im Zuge der Widmung der Flächen (1) und (2) ist die Widmung der Fläche (3) der im Westen, Osten und Süden angrenzenden Widmung der Skiübungswiese anzupassen.

Die Teilfläche (2) ist bereits als Liftgebäude und Gastronomiebetrieb gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.



Abb. 54 Festlegung einer Sondernutzung für „Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und max. 2 Ferienwohnungen“ – S 19 und Anpassung einer Teilfläche der Sonderfläche gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 an die umliegende Widmung (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Der Planungsstandort befindet sich außerhalb der, durch die Kögelestraße klar definierten Siedlungsgrenze. Daher ist darauf zu achten, dass der Charakter der Sondernutzung Gastronomiebetrieb im Vordergrund bleibt. Aufgrund der exponierten Lage besteht Verpflichtung für einen Bebauungsplan.
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Die Fläche befindet sich innerhalb einer überörtlichen Grünzone. Die Erteilung einer Widmungsermächtigung wurde von Seiten des Landes in Aussicht gestellt.
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Es ist auf eine gute Einbindung in das Landschaftsbild zu achten
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Abb. 55 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich südlich der Kögelestraße

5.6.19 Rückwidmung einer außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs befindlichen Sonderfläche gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016

(Gpn 2260/1, 2261, 2259) (rd. 1.230 m²)



Abb. 56 Rückwidmung einer Teilfläche einer Sonderfläche am westlichen Ortsausgang (Land Tirol - tirisMaps 2015)

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Der ggst. Bereich wird von einer baulichen Nutzbarkeit ausgenommen und damit ein weiteres bauliches, fingeförmiges Vordringen in Richtung Westen verhindert.
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Die Fläche befindet sich innerhalb einer überörtlichen Grünzone.
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Eine weitere bauliche Entwicklung und damit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes im Bereich der Westeinfahrt in das Hauptsiedlungsgebiet wird verhindert.
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	

	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie			x	

Abb. 57 Wirkung bei Umsetzung der Maßnahme im Bereich des westlichen Ortsausgangs I

5.6.20 Übersicht der maßgeblichen Änderungen des baulichen Entwicklungsbereichs

Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept - Erweiterungen:

- Baulicher Entwicklungsbereich, Bereich Bachl: rd. **520 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich W 48a, Bereich Pafnitz: rd. **2.570 m²** gelten als echte Erweiterungsflächen. Die übrigen 3.890 m² der insgesamt rd. 6.460 m² umfassenden Erweiterungsfläche sind bereits bebaut und werden daher in der Flächenbilanz nicht berücksichtigt.
- Baulicher Entwicklungsbereich (Flächentausch) W 40, Bereich Omes Nord: rd. **1.680 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich Omes Süd L 07: **rd. 710 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich W 26a, Bereich nördlich des Gemeindehauses: rd. **960 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich W 09, Bereich Olympiastraße: rd. **19.130 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich W 37a, Bereich Wollbell: rd. **880 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich W 52; Bereich Gruben: **rd. 190 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich W 55; Bereich Zifres: **rd. 1.970 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich W 56; Bereich Kirchfeld: **rd. 620 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich im Bereich Kalchgruben: **rd. 160 m²**
- Erweiterung Elisabethinum S 06; rd. **2.110 m²**
- Baulicher Entwicklungsbereich G 03, Bereich Gewerbegebiet: rd. **3.660 m²** (der Bereich G02 (rd. 5.860 m²) befindet sich innerhalb einer gewerblichen Vorsorgefläche wodurch die Möglichkeit für eine Baulandwidmung bereits besteht. Dieser Bereich wird daher nicht als Erweiterungsfläche berücksichtigt)
- **Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich von derzeit nicht bebauten Flächen um rd. 35.160 m².**

- Festlegung einer Sondernutzung S 18 für „Lagergebäude und Lagerplatz“ im Ausmaß von rd. **2.110 m²**.
- Festlegung einer Sondernutzung S 19 für „Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und max. 2 Ferienwohnungen“ im Ausmaß von rd. **970 m²**.

Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept - Rücknahmen:

- Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs und Vorsehen einer Rückwidmung im Bereich Omes Nord: rd. **1.650 m²**
- Rückwidmung einer Teilfläche einer Sondernutzung gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 westlich der Entwicklungssignatur S 05 (außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs): **rd. 1.230 m²**
- Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs und Vorsehen einer Rückwidmung im Bereich Hintermetzentaler: **rd. 690 m²**.

Veränderungen gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept - Bilanz:

Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich von derzeit nicht bebauten Flächen: **rd. 35.160 m²**

Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich von derzeit nicht bebauten Flächen: **rd. 2.340 m²**

Bilanz – Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich von derzeit nicht bebauten Flächen: rd. 32.820 m² (davon 27.050 m² für Wohnzwecke)

Festlegung einer Sondernutzung S 18 außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs im Ausmaß von rd. 2.110 m²

Festlegung einer Sondernutzung S 19 außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs im Ausmaß von rd. 970 m²

Rückwidmung einer Teilfläche einer Sonderfläche im Ausmaß von rd. 1.230 m² (außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs)

Im Bestand bereits bebaute bzw. für eine Bebauung vorgesehene, und daher in der Bilanz nicht berücksichtigte Erweiterungsflächen:

- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich von bebauten Flächen: **rd. 6.010 m²**
- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich einer gewerblichen Vorsorgefläche: **rd. 5.860 m²**

5.7 Prüfung von Alternativen zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Gemeinde Axams kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag nach.

Gemäß § 31 b Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch zwanzigjährige Frist für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert. Eine Alternative zur vorliegenden Fortschreibung zum jetzigen Zeitpunkt bestünde daher darin, die Geltungsdauer des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere Frist auszudehnen und damit die Inhalte des bestehenden Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Gemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig und gegenüber einer Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der bestehenden Form über die bereits erfolgten 2 Jahre hinaus vorzuziehen.

Alternativen

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen ist nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen, bzw. wenn durch die Änderungen u.U. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten wären.

Die meisten Grundbesitzer verfügen nur über einen bestimmten bebaubaren Grund. Andere Bauplätze sind meist nicht verfügbar, nicht finanzierbar oder können z.B. aufgrund der Naturgefahrensituation nicht herangezogen werden. Eine bauliche Nutzung ist daher nur in diesen bestimmten Bereichen möglich.

Für den Großteil der Erweiterung bestehen daher keine sinnvollen Alternativen, weshalb eine Alternativenprüfung nur für einen Teil der Erweiterungen durchgeführt wurde.

Siedlungserweiterung Pafnitz

Die Siedlungserweiterung Pafnitz schließt unmittelbar an die kürzlich erfolgte Siedlungserweiterung an und ist im nördlichen Bereich bereits mit freistehenden Gebäuden bebaut. Zusammen mit dem geförderten Wohnbau, welcher im westlichen Anschluss in verdichteter Bauweise errichtet werden soll und den einzelnen, bestehenden Gebäuden in Pafnitz, stellt die ggst. Erweiterung, für welche eine weniger dichte Verbauung vorgesehen ist, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung abseits des Ortszentrums dar. Durch die zu erwartende Bebauung ist mit einer Aufwertung des, von Zersiedelungscharakter geprägten Siedlungsbereichs von Pafnitz zu rechnen.

Siedlungserweiterung Olympiastraße

Im Bereich zwischen dem Axamer Bach und dem Tiroler Haus ist eine bauliche Erweiterungsfläche für Wohnnutzung vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, welche gem. dem Naturkundlichen Bearbeitungsrahmen vom Büro ITS Scheiber weder aus landschaftlicher noch aus ökologischer Sicht als besonders wertvoll einzustufen ist. Mit seiner Lage im Randbereich des Hauptsiedlungsgebiets, hat der betreffende Bereich keine, für die Durchgrünung und Auflockerung der Siedlungsstruktur maßgebliche Bedeutung. Wesentliche Erweiterungen der technischen Infrastruktur sind nicht erforderlich. Eine Verdichtung in diesem Bereich ist daher als zweckmäßig zu erachten.

Siedlungserweiterung Omes

Im nordöstlichen Bereich von Omes ist im Sinne eines Flächentausches eine Siedlungserweiterung- bzw. verkleinerung vorgesehen. Sowohl die Erweiterung als auch die Verkleinerung weisen etwa das gleiche Flächenausmaß auf, weshalb das Vorhaben keine Flächenverluste- bzw. gewinne mit sich bringt. Der vorgesehene Flächentausch stellt eine Verbesserung der baulichen Nutzbarkeit des nordöstlichen Bereichs von Omes auf. Zumal es sich um eine standortbezogene Sanierungsmaßnahme handelt besteht keine Möglichkeit der Alternativenprüfung.

Erweiterung Gewerbegebiet

Zur Schaffung der Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebe bzw. der Möglichkeit zur Auslagerung des Betriebsstandortes aus dem Siedlungsgebiet und für

die Ansiedlung von neuen Betrieben ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets, welches kaum Flächenreserven aufweist geplant. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich im nordöstlichen bzw. nordwestlichen Anschluss an das Gewerbegebiet. Im Zuge der Neuansiedlung von Betrieben sind ggf. Emissionsbeschränkungen festzulegen.

Die Prüfung von Alternativen wird aufgrund der gegebenen Standortgunst als nicht zweckmäßig erachtet.

Es ist festzuhalten, dass zu den getroffenen Festlegungen großteils keine sinnvollen Alternativen bestehen oder möglich sind.

6 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGEGOMMEN WURDE

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu den Inhalten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung bereits bei der Erstellung des Planes 01/16 zu berücksichtigen. Nach § 27 Abs. 2 lit. h, i, j und k TROG 2016 ist es u.a. Ziel der örtlichen Raumordnung, Gebiete zu bewahren und zu erhalten, die für eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind, einen hohen ökologischen Stellenwert besitzen, natürliche oder naturnahe Landschaftselemente und Landschaftsteile enthalten oder einen wichtigen Erholungsraum darstellen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und Festlegungen in den Plänen, wie der Ausweisung von Siedlungserweiterungsflächen und der Festlegung von Freihalteflächen, den Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und inwiefern Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

7 MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die im Kapitel 5 dokumentierten Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen durchwegs, dass infolge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit den Erweiterungen und den Anpassungen an die Grundstücksgrenzen mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Da nicht mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen ist, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

8 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Überdies ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31a TROG 2016 nach dem zehnjährlichen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, wodurch letztlich eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gegeben ist. Die Bestimmungen gem. § 10 TUP werden damit jedenfalls erfüllt.

Bei größeren Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zur Feststellung eventueller Umweltauswirkungen eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabenstellung:

Die Gemeinden Tirols sind gemäß § 31a TROG 2016 verpflichtet, das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraumes fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Grundzüge des Vorhabens:

Mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Sicherung von ökologisch, landschaftlich, für Erholungszwecke sowie land- oder forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung von Freihalteflächen entsprechend dem vorrangigen Verwendungszweck.

Dabei ergeben sich in der Abgrenzung dieser Flächen im Sinne einer Anpassung an die geänderten Gegebenheiten im Vergleich zum bestehenden örtlichen Raumordnungskonzept geringfügige Veränderungen.

- Ermittlung und Ausweisung der erforderlichen Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für soziale und technische Infrastruktur sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und konstanten Wanderungsbilanz wird für das Jahr 2023 von einer maximalen Einwohnerzahl von 5.840 Personen und 2.474 Haushalten ausgegangen. Unter Fortschreibung der Entwicklung bis zum Jahr 2025 ist mit einer maximalen Einwohnerzahl von 5.889 Personen und 2.493 Haushalten zu rechnen. Die bestehenden echten Baulandreserven für Wohnzwecke von ca. 21,4 ha decken den im Planungszeitraum erwarteten Bedarf von ca. 6,4 ha ab. Sofern ein öffentliches Interesse an einer über die festgelegten Siedlungsgrenzen und -ränder hinaus gehenden Siedlungsentwicklung gegeben ist, werden Standorte der Erweiterung nach Prüfung der Standortei-

enschaften (Erschließung, Besonnung, naturräumliche Gefährdungen, Beeinträchtigung schützenswerter Bereiche, etc.) und bei Vorliegen geeigneter vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern durch Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in die für eine Baulandwidmung Betracht kommenden Bereiche aufgenommen. Die Siedlungsentwicklung soll grundsätzlich auf Axams-Dorf als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Ortsteil konzentriert werden. Für die soziale Infrastruktur sind kurzfristig keine zusätzlichen Flächen erforderlich.

Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden. Eine Erschließung der neuen Siedlungsbereiche in Pafnitz im Fußgänger- und Radverkehr ist ebenfalls geplant.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes:

Die Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt grundsätzlich durch raumrelevante Vorgaben und Planungen, wie

- die Biotopkartierung, welche die ökologisch wertvollen Lebensräume umfasst und eine Grundlage zur Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale bildet,
- die Auflistung der Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz,
- die Wasserrechte aus dem Wasserbuch sowie Wasserschutz- und Schongebiete,
- die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- den Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes,
- die Auflistung der denkmalgeschützten bzw. zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte
- die Auflistung der Bodendenkmale

Aufgrund der Lage der Siedlungsgebiete in Axams im Bereich der Mittelgebirgsterrasse stellt die A12 Inntalautobahn keine maßgeblich Lärm- oder Schadstoffbelastung dar. Hauptverantwortlich für die Umweltbelastungen sind die gewerblichen Nutzungen sowie der Hausbrand.

Für die konkret vorgesehenen Siedlungserweiterungen gegenüber dem Bestand erfolgte eine detaillierte naturkundliche Bestandsaufnahme und Bewertung durch einen naturkundlichen Sachverständigen, die dem Umweltbericht beigegeben ist.

Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Mensch / Nutzungen

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen zu vermeiden. Die bestehenden Siedlungsränder und maximalen Baulandgrenzen sowie das Siedlungsgebiet begrenzende, für Landschaftsbild, Naturraum sowie landwirtschaftliche Nutzung bedeutende Freiflächen bleiben weitgehend erhalten, bzw. werden den geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Axams sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen sowie Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Waldflächen werden in ihrem Bestand nicht verändert und nur minimal durch Bau- oder Entwicklungsmaßnahmen berührt.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

Schutzgut Naturraum / Ökologie

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturraum und Ökologie zu erwarten.

Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Erholungsfunktion der bestehenden Freizeiteinrichtungen sowie der Skiabfahrten und Rodelhänge wird durch die Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

Schutzgut Ressourcen

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

Die Siedlungserweiterungen befinden sich außerhalb der ausgewiesenen Gelben- und Roten Gefahrenzonen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Prüfung von Alternativen

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt die Gemeinde Axams dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 31a TROG 2016 nach. Die einzige Alternative bestünde darin, die Geltungsdauer des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis maximal zwanzigjährige) Frist gem. § 31 Abs. 1 TROG 2016 auszudehnen.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Gemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig und gegenüber einer Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der bestehenden Form über die bereits genehmigte Verlängerung von 2 Jahren hinaus vorzuziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Da infolge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen ist, werden keine Maß-

nahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

Überwachung der Auswirkungen

Mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Eine generelle Überwachung der Auswirkungen erfolgt überdies durch die zehnjährliche Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Abschließende Beurteilung

Insgesamt sind infolge der vorgesehenen Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Axams keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält dabei gegenüber den bisherigen Festlegungen keine erheblichen Änderungen.

Betrachtet man den bereits vergangenen ersten Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, so ist festzuhalten, dass sich keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes daraus ergeben hat. Dies kann analog auch für die Zukunft angenommen werden.

Anlagenverzeichnis

ITS Scheiber ZT GmbH (2014), Mag. Traute Scheiber: Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept– **Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen – Bericht und Pläne**